

RS OGH 1995/2/21 5Ob38/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1995

Norm

ABGB §932 IV

WEG §24

Rechtssatz

Ein Wohnungseigentumsbewerber, der aufgrund eines Prospektes davon ausgehen konnte, dass sich in seiner Wohnanlage keine Geschäftslokale oder Werkstätten befinden werden, muss trotzdem damit rechnen, dass Berufe, die üblicherweise in (Eigentumswohnungen) Wohnungen ausgeübt werden (hier: Arztberuf), in der Wohnanlage praktiziert werden. Der Wohnungseigentumsbewerber hätte nach solchen Umständen ausdrücklich fragen und sich vor Vertragsabschluss entsprechende Zusagen machen lassen müssen, um eine Wertminderung bezüglich seiner Wohnung geltend machen zu können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 38/94
Entscheidungstext OGH 21.02.1995 5 Ob 38/94
Veröff: SZ 68/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0037901

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at